

Ausschussvorlage

Ausschuss: KPA, Sitzung am 15.11.12

Stellungnahmen zu:
Gesetzentwurf Drucks. [18/6187](#)
– Hessisches Schulgesetz (G8/G9) –

27. Elternbund Hessen e. V.	S. 90
28. Landeselternbeirat von Hessen	S. 93
29. Hessischer Landkreistag	S. 98

- Die Vorsitzende -

Stellungnahme des elternbund hessen zum Entwurf der Landesregierung zum Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes (HSchG) - Drucksache 18/6187 -

Der elternbund hessen (ebh) spricht sich entschieden gegen den o. g. Gesetz-entwurf aus.

Als positiv sieht der elternbund hessen an, dass die Proteste gegen die Schulzeitverkürzung bei der Landesregierung angekommen sind und Überlegungen zur Rückkehr zu einer sechsjährigen Mittelstufe zugelassen werden und eine Auseinandersetzung mit den Betroffenen stattfindet.

Der elternbund setzt sich seit seiner Gründung für eine kindgerechte Schule und ein längeres gemeinsames Lernen in einer demokratischen Schule ein. Das ist nur durch eine Abkehr vom mehrgliedrigen Schulsystem möglich. Für Schülerinnen und Schüler bedeutet dieses mehrgliedrige System eine Sortierung in Schubladen die wir entschieden ablehnen. Immer noch ist die soziale Herkunft und sind nicht die Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler entscheidend für die Schullaufbahn.

Der elternbund lehnt die Schulzeitverkürzung G 8 schon seit der Einführung im Jahr 2004 ab. Auch die Wahlfreiheit zwischen G8 und G 9 beendet die Segregation von Schülerinnen und Schülern nicht sondern setzt weiter auf Auslese. Auch im Hinblick auf die Umsetzung der UN-BRK ist die Diskussion von G8 oder G9 nicht zu verstehen. Inklusion kann in diesem mehrgliedrigen System nicht gelingen.

Schon vor der Einführung von G 8 hatten Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit durch Überspringen einer oder mehrerer Jahrgangsstufen den Weg zum Abitur individuell zu verkürzen. Dieser persönliche Gestaltungsspielraum ist nach Meinung des elternbundes neben flexibler Eingangsstufe und flexibler Oberstufe eine Möglichkeit die Schullaufbahn an die eigenen Bedürfnisse anzupassen und gegebenenfalls zu verkürzen.

Durch den frühen Schulabschluss und das damit verbundene Alter vieler Schülerinnen und Schüler wird auch die Berufswahl eingeschränkt. Berufe, bei denen der Bewerber 18 Jahre oder älter sein muss, können nicht erlernt werden. Auch für ein freiwilliges soziales Jahr im Ausland besteht diese Altersbeschränkung von 18 Jahren.

Schülerinnen und Schüler haben in der Mittelstufe oftmals andere Interessen als „Schule“. Das hat nichts mit mangelnder Leistungsbereitschaft zu tun. Es ist der Tatsache geschuldet, dass sie in dieser Zeit erwachsen werden. Die Zeit für die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit ist in einem G8-Hamster-rad nicht gegeben. Dazu muss ihnen aber die individuell notwendige Zeit zur Verfügung stehen.

Stellungnahme des elternbund hessen zum Entwurf der Landesregierung zum Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes (HSchG) -

Drucksache 18/6187 -

Antworten zum Fragenkatalog der CDU und der FDP:

Zu 1:

Sobald eine angebliche Wahlfreiheit mit Bedingungen verknüpft ist, führt sie sich selbst ad absurdum und ist daher für manche Schulen nicht umsetzbar. Die Wahlfreiheit ist also nicht vorhanden.

Schulversuche lehnt der elternbund generell ab, da die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern die nicht im Einzugsgebiet der „Versuchsschulen“ liegen nicht gegeben ist. Diese Ungleichbehandlung ist nicht hinnehmbar.

Zu 2:

Auch hier ist die „Wahlfreiheit“ wieder eingeschränkt und somit nicht vorhanden.

Die geplante Unterrichtung nach der der G8 Stundentafel in den Jahrgangsstufen 5 und 6 belasten die Schülerinnen und Schüler beim dem Übergang von der Grundschule in die Sekundarstufe I unnötig.

Zu 3:

Die Wahlmöglichkeiten der Eltern werden schon heute durch die Lenkungs Konferenzen beeinflusst. Der Elternwille wird durch das „auffüllen“ von nicht angewählten Schulen oder Schulformen und damit deren Überlebenssicherung außer Kraft gesetzt.

Zu 4:

Die individuelle und binnendifferenzierte Förderung von Schülerinnen und Schülern ist vorzuziehen.

Zu 5:

Wie bereits unter Pkt. 2 dargestellt, werden die Schülerinnen und Schüler mit der Unterrichtung nach der der G8 Stundentafel in den Jahrgangsstufen 5 und 6 gerade beim Übergang von der Grundschule in die Sekundarstufe I unnötig belastet.

Zu 6:

Es ist nicht nachzuvollziehen, warum Lehrkräfte das Wahlverhalten der Eltern in Frage stellen dürfen. Damit wird die Wahlfreiheit der Eltern massiv eingeschränkt.

Stellungnahme des elternbund hessen zum Entwurf der Landesregierung zum Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes (HSchG) -

Drucksache 18/6187 -

**Antworten zum Fragenkatalog der Fraktionen SPD und Bündnis 90/
Die Grünen:**

Zu 1:

Schüler und Schülerinnen werden in eine Konkurrenzsituation gebracht, die dem Miteinander nicht förderlich ist. Außerdem sind die organisatorischen Herausforderungen für Schulen nicht leistbar. Lehrkräfte sind ausgebildet um Schülerinnen und Schüler zu unterrichten.

Zu 2:

Diese organisatorischen „Höchstleistungen“ können Schulen nicht bewältigen. In Gebieten mit

Zu 3:

Gerade Schulen in ländlichen Gebieten sind nicht in der Lage diese Voraussetzungen zu erfüllen.

Zu 4: Siehe Pkt. 3

Zu 5:

Schon **vor** der Einführung von G 8 hatten Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit durch Überspringen einer oder mehrerer Jahrgangsstufen den Weg zum Abitur individuell zu verkürzen. Dieser individuelle Gestaltungsspielraum ist nach Meinung des elternbundes eine Möglichkeit die Schullaufbahn individuell zu gestalten und gegebenenfalls zu verkürzen. Entsprechende flexible Eingangsstufen und Oberstufen tun ihr übriges.

Zu 6:

Diese Regelung lehnt der elternbund ab, da sie den Elternwunsch nach G9 Beschulung für ihre Kinder negiert. Wenn G 9 angewählt wird, muss auch G 9 in der 5. und 6. Jahrgangsstufe drin sein.

Die Einführung der zweiten Fremdsprache sollte erst dann erfolgen wenn die Kenntnisse der ersten Fremdsprache gefestigt sind.

Zu 7:

Auch dieser Regelung widerspricht der elternbund, da der Elternwille ausgehebelt wird.

Zu 8: Siehe Pkt. 6

Zu 9: Siehe Pkt. 5 ein Modellversuch ist also nicht notwendig

Zu 10:

Die schon immer vorhandenen Möglichkeiten des Überspringens von Jahrgangsstufen und eine Flexibilisierung der Eingangs- und Oberstufe stellen ausreichende Möglichkeiten zur Individualisierung dar.

Landeselternbeirat von Hessen



LEB Hessen* Dostojewskistraße 8*65187 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Herrn Dr. Michael Reuter
Vorsitzender des Kulturpolitischen
Ausschusses
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Vorsitzende
Kerstin Geis
Dostojewskistraße 8
65187 Wiesbaden
Telefon: 0611 4457521-0
E-Mail: geschaefsstelle@leb-hessen.de

12.11.2012

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes (HSchG) – Drucks. 18/6187 -

Sehr geehrter Herr Dr. Reuter,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu o. g. Entwurf abgeben zu dürfen.

Wir sind erfreut, dass die Landesregierung den dringenden Reformbedarf von G8 erkannt hat. Die hessischen Eltern beklagen seit dessen Einführung die damit verbundenen und bereits mehrfach publizierten Probleme.

Trotz der erfreulichen Erkenntnis der Landesregierung halten wir Elternvertreter die Verkürzung in der Mittelstufe für nicht länger vertretbar und fordern daher weiterhin eine sechsjährige Sekundarstufe I und die Neugestaltung der Oberstufe.

Die Verkürzung in der Sekundarstufe I führt zu starken Belastungen bei Schülerinnen und Schülern, aber auch innerhalb der Familien und nicht zuletzt zur Ausgrenzung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund. Auch unter dem Gesichtspunkt der Inklusion kann eine weitere Sondierung von Schülerinnen und Schülern weder politisch noch gesellschaftlich verantwortet werden.

Die Verkürzung der Sekundarstufe I führt Chancengleichheit und Teilhabe ad absurdum und muss daher gänzlich rückgängig gemacht werden.

Damit Schülerinnen und Schülern dennoch das Abitur nach zwölf Jahren erreichen können, fordern hessische Elternvertreter die Neugestaltung der Oberstufe. Das Abitur (=Reifezeugnis) braucht Zeit. Beim Mittleren Abschluss scheint dies selbstverständlich, hier ist die Anerkennung der „mittleren Reife“ an die Schulzeit von 10 Jahren gekoppelt.

So charmant der Vorschlag der Wahlfreiheit im ersten Moment auch klingen mag, eine echte Wahlfreiheit haben Schulen nicht. Zum einen sind die Schulen reformmüde, denn es ist absehbar, dass die Doppelgleisigkeit kein Erfolg versprechen wird. Aber selbst willige Schulen stehen vor enormen verwaltungsorganisatorischen Hürden. Es müssen nicht nur Curricula für G8 und G9, sondern auch Gesamtkonzepte (pädagogisch, curricular, personell und sächlich) erstellt werden. Aber hierfür werden keine zusätzlichen Ressourcen bereitgestellt.



Ein weiteres Problem sehen hessische Elternvertreter darin, dass die leistungsstarken Schülerinnen und Schüler tendenziell G8 wählen werden. Dies führt aus unserer Sicht zwangsläufig zu einem Zwei-Klassen-Abitur. Bereits heute beklagen Unternehmen, dass sie Schwierigkeiten haben, den Wissensstand und die zu erwartenden Kompetenzen einer Schülerin oder eines Schülers erkennen zu können. Letztlich sehen wir hier die potentielle Gefahr, eines geringeren Angebotes an Praktikums- und Ausbildungsplätzen.

Unabhängig davon führt das Parallelangebot zu weiterer Orientierungslosigkeit von Eltern beim Übergang 4/5 und zu einer Ignoranz des Elternwillens. Bei einem Parallelangebot können Eltern nur eine Tendenz abgeben, ob sie ihr Kind in G8 oder G9 unterrichten lassen möchten. Nach Klasse 6 entscheidet jedoch die Schule. Da die Schule gleichzeitig verpflichtet wird, G8 und G9 mindestens zweigleisig anzubieten, ist absehbar, dass der Elternwille hier nicht berücksichtigt werden kann. 70-80% der Eltern wünschen sich für ihre Kinder G9, angeboten wird jedoch nur maximal 50%. Die Möglichkeit einer Klassenmehrbiildung wird jedoch nicht genehmigt.

Ein weiteres Problem sehen wir darin, dass es weitere acht Jahre ein Doppelsystem geben wird. Das bedeutet auch, dass bei den Schulen in acht Jahren ein Abiturjahrgang komplett ausfällt – dies hat natürlich auch unmittelbare Auswirkung auf die Universitäten und die Unternehmen.

Auch das Problem der Repetenten scheint noch ungelöst. So hat beispielsweise der letzte G8-Jahrgang keinen „Auffangjahrgang“ für eine Wiederholung, dies führt letztlich dazu, dass Repetenten im G8-Jahrgang 9 – im G9-Jahrgang 10 bzw. aus dem G8-Jahrgang E-Phase – im G9-Jahrgang 10 wiederholen müssen.

Diese Schülerinnen und Schüler wiederholen dann curricular mehr als ein Schuljahr und müssten nach der Wiederholung erneut in die E-Phase versetzt werden. Weiterhin kann der G8-Jahrgang Q2 nur in die G9-E-Phase zurücktreten. Damit beginnt die gymnasiale Oberstufe (GOS) von vorne (Verweildauer in der GOS beträgt dann fünf Jahre). Das gleiche Problem ergibt sich beim G8-Jahrgang Q4 – auch diese müssen nach Q1 zurück.

Sicher lassen sich diese genannten Probleme „per Verordnung“ regeln, doch machen sie deutlich, wie komplex die zu erwartenden Probleme sind.

Im Weiteren verweisen wir auf die beigefügte gemeinsame Resolution der hessischen Kreis- und Stadtelternbeiräte, der hessischen Landeschülerräte, des Landeselternbeirates und der Landeschülervertretung vom 12.11.2012.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Geis



Hessische Kreis- und
Stadtelternbeiräte



Landesschülervertretung

Landeselternbeirat
von Hessen

Hessen



November 2012

Gemeinsame Resolution

der hessischen Kreis- und Stadtelternbeiräte, der hessischen
Landesschülervertreter und des
Landeselternbeirats von Hessen

zu G8 / G9



Schnell gelernt ist schnell vergessen

- Nein zur Verkürzung der gymnasialen Mittelstufe! -

Schon vor der Einführung von G8 in Hessen hatten hessische Elternvertreter, der LEB und die LSV ihre Bedenken bei der geplanten Schulzeitverkürzung der gymnasialen Mittelstufe öffentlich gemacht. Nun erkennt auch die Hessische Landesregierung, dass G8 in dieser Form den Schülerinnen und Schülern nicht zumutbar ist und zahlreiche Probleme mit sich bringt. So sind z. B. viele Schülerinnen und Schüler mit 13/14 Jahren zu jung für einige Bereiche der Berufspraktika in der 9 Klasse. Erhöhter Stress und Leistungsdruck, weniger Zeit für Sport, Naturerfahrung oder Musik in den Vereinen sowie weniger Üben und Einprägen in entspannter Atmosphäre sind prägend für den verkürzten gymnasialen Bildungsgang. Zeit für persönliche Entwicklung und Erfahrung fehlt. Die Hessische Landesregierung möchte mit Änderungen im Hessischen Schulgesetz für Gymnasien hier nachbessern, doch die geplante Wahlfreiheit schafft die Probleme der Verkürzung in der gymnasialen Mittelstufe nicht ab. Schülerinnen und Schülern bleibt durch die langen und intensiven Schultage kaum noch Zeit und Energie, sich außerschulisch zu engagieren.

Gesetze werden schnell geändert, aber werden die Folgen, welche sich nun ergeben, ausreichend bedacht und durchgeplant?

Wir müssen den Schülerinnen und Schülern, den Eltern, den Lehrkräften und auch allen anderen Beteiligten Planungssicherheit und Perspektiven geben. Miteinander bedeutet, aufeinander zugehen und die Bedürfnisse des Partners aufnehmen und akzeptieren.

Die immer früher einsetzende Pubertät treibt viele Schülerinnen und Schüler schon in der Jahrgangsstufe 6 und 7 in eine andere Richtung. Die oft demotivierende Schule steht dann nicht mehr an erster Stelle. Wichtige Prozesse der jugendlichen Persönlichkeitsentwicklung, auf die künftiges Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl gründen, brauchen Raum ohne Druck und Angst. Das Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung sollte durch die Verkürzung in der Mittelstufe niemandem genommen werden! Die Verkürzung in der Sekundarstufe I macht unser Familienleben noch stressiger und erfordert hohe finanzielle Investitionen in Form von Nachhilfe. In Gymnasialnähe finden sich selbst in kleineren Ortschaften häufig 3 verschiedene Nachhilfeeinstitute bzw. Sprachschulen um demotivierte, schwächere Schüler vor dem Totalabsturz zu bewahren und schwachbefriedigende zu guten Schülern zu machen.

Die derzeitige Bildungspolitik reduziert das Leben, für das gelernt wird, auf das Erwerbsleben und bietet keinen Raum zum Nachdenken und für die Persönlichkeitsentwicklung benötigten Umwege. Wird in Wahrheit die Möglichkeit auf Bildung nicht stark eingeschränkt?

Mit reinem Idealismus kann keine Motivation aufgebaut werden. Bildung wird benötigt und kostet Geld. Die Investition in Bildung, in unsere Kinder, in die Wählerinnen und Wähler von morgen ist mit Sicherheit die beste Investition in die Zukunft die man sich denken kann. Dies bedeutet aber im Umkehrschluss, wer hier spart, verbaut unserer Jugend die Zukunft.



Fazit: Das Abitur ist ein Reifezeugnis und Reife braucht nun mal Zeit und Ruhe. Dies sollte nun auch die Landesregierung einsehen und die Forderung des Hessischen Landeselternbeirates, der hessischen Elternvertreter und der Hessischen Landesschülervertretung hören.

Diese lautet wie folgt:

Wir fordern die Bereitstellung der finanziellen, sachlichen und personellen Mittel sowie eine sechsjährige Mittelstufe und eine Neugestaltung der Oberstufe, die den individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler gerecht wird und einen flexiblen Bildungsweg möglich macht!

Die Landesregierung wird zudem aufgefordert, entsprechend notwendige Geldmittel und Lehrerstellen für die Umstellung bereit zu stellen. Ansonsten sind schon im Vorhinein alle Anliegen der Umstellung zum Scheitern verurteilt und könnten als Farce wahrgenommen werden.

Unterzeichner:

Landeselternbeirat von Hessen
 Kreiselternbeirat Bergstraße
 Kreiselternbeirat Darmstadt-Dieburg
 Kreiselternbeirat Fulda
 Kreiselternbeirat Gießen
 Kreiselternbeirat Hersfeld-Rotenburg
 Kreiselternbeirat Hochtaunuskreis
 Kreiselternbeirat Lahn-Dill-Kreis
 Kreiselternbeirat Limburg-Weilburg
 Kreiselternbeirat Main-Kinzig-Kreis
 Kreiselternbeirat Main-Taunus-Kreis
 Kreiselternbeirat Marburg-Biedenkopf
 Kreiselternbeirat Odenwaldkreis
 Kreiselternbeirat Offenbach
 Kreiselternbeirat Schwalm-Eder-Kreis
 Kreiselternbeirat Vogelsbergkreis
 Kreiselternbeirat Waldeck-Frankenberg
 Kreiselternbeirat Werra-Meißner-Kreis
 Kreiselternbeirat Wetteraukreis
 Kreiselternbeirat Rheingau-Taunus-Kreis
 Stadtelternbeirat Marburg
 Stadtelternbeirat Offenbach
 Stadtelternbeirat Rüsselsheim
 Stadtelternbeirat Wiesbaden
 Stadtelternbeirat Darmstadt
 Stadtelternbeirat Frankfurt
 Stadtelternbeirat Fulda
 Stadtelternbeirat Gießen
 Stadtelternbeirat Hanau
 Stadtelternbeirat Kassel

Landesschülervertretung Hessen
 Kreisschülerrat Bergstraße
 Kreisschülerrat Darmstadt-Dieburg
 Kreisschülerrat Main-Taunus-Kreis
 Kreisschülerrat Marburg-Biedenkopf
 Kreisschülerrat Odenwaldkreis
 Kreisschülerrat Hersfeld-Rotenburg
 Kreisschülerrat Kassel
 Kreisschülerrat Lahn-Dill-Kreis
 Kreisschülerrat Main-Kinzig-Kreis
 Kreisschülerrat Limburg-Weilburg
 Kreiselternbeirat Rheingau-Taunus-Kreis
 Kreisschülerrat Waldeck-Frankenberg
 Kreisschülerrat Wetteraukreis
 Kreisschülerrat Offenbach
 Kreisschülerrat Schwalm-Eder-Kreis
 Stadtschülerrat Darmstadt
 Stadtschülerrat Frankfurt
 Stadtschülerrat Fulda
 Stadtschülerrat Hanau
 Stadtschülerrat Kassel
 Stadtschülerrat Offenbach
 Stadtschülerrat Wiesbaden

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
z.Hd. Frau Michaela Öfftring
Ausschussgeschäftsführerin
des Kulturpolitischen Ausschusses
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden
Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 15
Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-99
e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: wobbe@hlt.de
www.HLT.de
Datum: 07.11.2012
Az. : Wo/re 200.40

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes (HSchG), Drs. 18/6187

Ihr Schreiben vom 02.10.2012, Az. IA2.8
Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Frau Öfftring,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie uns den Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes (HSchG), Drs. 18/6187 zur Stellungnahme zugeleitet haben.

Auf der Grundlage einer Befragung unserer Mitglieder erklären wir uns hierzu wie folgt:

A. Allgemein

Der Gesetzentwurf kann in seinem Kern erst nach Durchführung einer Evaluation bewertet werden. Diese fehlt zum gegenwärtigen Zeitpunkt.

Die Hessischen Landkreise fordern den Hessischen Landtag auf, den Gesetzentwurf zunächst nicht umzusetzen und stattdessen das bisherige Konzept zu G8 zunächst zu evaluieren.

Dies gilt insbesondere auch mit Blick darauf, dass mit der Schaffung einer Wahlmöglichkeit G8/G9 für Gesamtschulen im Juni 2008 eine Angebotserweiterung in die Wege geleitet wurde, die nun die Möglichkeit einer direkten Gegenüberstel-

lung und Überprüfung eröffnet. Ein überstürztes und nicht in allen Details durchdachtes Korrigieren gesetzlicher Vorgaben würde möglicherweise zu nachteiligen Folgen für die Schulentwicklung führen.

Grundsätzlich werden in Ansehung des vorliegenden Entwurfes nicht zuletzt aufgrund der angestrebten Kurzfristigkeit der Umsetzung der vorgesehenen Änderungen erhebliche Auswirkungen auf die Schulträger, insbesondere im Bereich der **Kapazitäten der Schulgebäude** und der **Schülerbeförderung(-skosten)** besorgt.

So wurden durch die Schulträger beispielsweise Klassenräume, die durch die Einführung der verkürzten gymnasialen Oberstufe frei geworden sind, zur Nutzung für den Ganztagsschulbereich umgebaut. Würde sich eine Schule nun für die Rückkehr zur neunjährigen Gymnasialzeit entscheiden, fehlen diese ursprünglich als Klassenräume genutzten Räume und müssten nun gegebenenfalls neu errichtet werden.

Auch hinsichtlich der Schülerbeförderungskosten ist im Falle einer Gesetzesänderung für die Schulträger mit Sicherheit von erheblichen zusätzlichen finanziellen Belastungen auszugehen.

Der Hessische Landkreistag fordert die Landesregierung deshalb auf, die mit Sicherheit zu erwartenden Mehrkosten im Rahmen der **Konnexität** zu übernehmen.

Es ist zwangsläufige und unabwendbare Folge des Gesetzentwurfs in der Praxis, dass den Schulträgern (und mit ihnen qua Schulumlage der kommunale Ebene in ihrer Gesamtheit) angesichts der Defizite der gegenwärtigen Ausgestaltung von G8 bei entsprechenden Beschlüssen der seitens des Landesgesetzgebers in ihrer Kompetenz erheblich aufgewerteten Schulkonferenz überhaupt keine andere Wahlmöglichkeit verbleiben wird, als den mit dem Gesetzentwurf eröffneten Möglichkeiten der Rückentwicklung hin zu G9 zu entsprechen und mit erheblichen Investitionen auf Raumbedarfe zu reagieren. Auch die Regierungsfractionen sind sich dieses politischen Drucks der Eltern, Schüler und Lehrer durchaus bewusst - sonst würde der o.g. Gesetzentwurf nicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt, zum Ende der Legislaturperiode noch kurzfristig in den Landtag eingebracht.

Die plötzliche Abweichung von der bisher als „gesetz geltenden Linie G8“ darf jedoch nicht dazu führen, dass die Schulträger erneut ausschließlich aus kommunalen Haushalten für Aufgabenänderungen aufkommen, die maßgeblich den aktuell geänderten politischen Schwerpunktsetzungen des Landes Rechnung tragen.

Das aktuelle Urteil des Hessischen Staatsgerichtshofs (StGH) vom 6. Juni 2012 (P.St. 2292) bestätigt diese Rechtsauffassung der Kommunalen Spitzenverbände zur Konnexität in deutlicher Klarheit.

Mit dem Urteil wird den vom Hessischen Städtetag vertretenen Städten in ihrer Klage gegen die Mindestverordnung und den aus ihr resultierenden Kostenbelastungen Recht gegeben. Durch die Verordnung wurden verschiedene, für die Tageseinrichtung geltende Standards verschärft, was zusätzliche Mehrbelastungen der Kommunen, insbesondere im Personalbereich, verursachte. Hierzu führt der Staatsgerichtshof (StGH) wie folgt aus:

„Art. 137 Abs. 6 Satz 2 HV ist – anders als Satz 1 – nicht auf die Übertragung staatlicher Aufgaben begrenzt, sondern erfasst auch die Übertragung neuer und die Änderung bestehender kommunaler Aufgaben. Durch die Veränderung der Standards der Aufgabenerfüllung in der Mindestverordnung ist eine den Antragstellerinnen als eigene Pflichtaufgabe obliegende Aufgabe im Sinne des Art. 137 Abs. 6 Satz 2 HV verändert worden. (...)

Das Land kann die Kommunen durch die Veränderung der Standards von Aufgaben, welche diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit wahrzunehmen haben, ebenso belasten wie durch eine Veränderung ihrer Zuständigkeiten. Die Schutzfunktion des Konnexitätsprinzips ist hier nicht weniger angezeigt als dort. Es gibt keinen überzeugenden Grund, die Ausgleichspflicht in dem einen Fall anders zu sehen als im anderen – und dies in Abweichung von Wortlaut und Systematik der Norm. Entsprechendes gilt für die der Konnexitätsregelung zukommende Warn- und Präventivfunktion, die das Land zwingt abzuwägen, ob politisch Wünschenswertes auch finanziell leistbar ist.“

Der StGH stellte zudem fest, dass die erwähnten Standards zu einer Mehrbelastung der Städte und Gemeinden in ihrer Gesamtheit – wie von der Verfassung zur Feststellung eines Konnexitätsfalls gefordert – geführt hat und eine zeitnahe Erstattungspflicht des Landes auslöst.

Bildungspolitisch stellt sich neben diesen, aus Sicht der Landkreise grundlegenden schulträgerspezifischen Problembereichen dann nicht die Frage nach dem Konzept G8 oder G9, wenn G8 in der richtigen Weise ausgestaltet und umgesetzt wird. Daher sollte im Interesse der Schülerinnen und Schüler zunächst eine Auswertung erfolgen, welches die bisherigen Probleme der Umsetzung von G8 in Hessen sind und weswegen hessische Eltern eine „Abstimmung mit den Füßen“ hin zu den Gesamtschulen vorgenommen haben, welche bisher alleine die Möglichkeit hatten, G9-Angebote zu machen.

Die Schulträger sehen *einen* maßgeblichen Grund für die Kritik an G8 darin, dass versucht wurde, eine zeitliche Komprimierung in der Mittelstufe vorzunehmen. So wird den Schulträgern immer wieder von Seiten der Lehrer- und Elternschaft vorgetragen, dass die Verdichtung, die durch das Hessen-G8 in der Mittelstufe stattfindet, sehr problematisch für die Schülerinnen und Schüler ist, die sich zu diesem Zeitpunkt durch den Schulwechsel und aufgrund ihres Alters ohnehin schon in einer schwierigen Lebensphase befinden. Eine Verkürzung der Oberstufe wäre – wie das seitens des Hessischen Landkreistages bereits vor der Einführung von G8 im Landtag vorgetragen wurde – wesentlich besser geeignet, die angestrebte Verdichtung vorzunehmen. Viele Bundesländer haben dies im Gegensatz zu Hessen im Einklang mit den KMK-Festlegungen so geregelt. Mit dieser Variante hätten die Probleme, die aus einer vom Grundsatz her durchaus begrüßenswerten Schulzeitverkürzung entstanden sind, relativiert bzw. vermieden werden können, ohne G8 grundsätzlich in Frage zu stellen. So aber haben die bei Einführung der 5-jährigen Organisation in der Mittelstufe entstandenen Doppelstrukturen bei den Schulträgern zu beträchtlichen finanziellen Auswirkungen geführt. Sie wären bei vorausschauender Einbeziehung des Elternwillens und Berücksichtigung der Warnungen der Kommunalen Spitzenverbände vermeidbar gewesen.

Vor diesem Hintergrund ist es zwar einerseits positiv zu bewerten, dass das Land sich der offensichtlichen Problematik von G8 nunmehr annimmt, andererseits ist es bedauerlich, dass die offensichtlichen Gründe nicht aufgegriffen werden und von der zitierten Option erneut kein Gebrauch gemacht werden soll.

Wenn, wie dies im vorliegenden Entwurf vorgesehen ist, im weiteren Verfahren auch für die Gymnasien eine Wahlmöglichkeit zwischen G8 und G9 eingeführt würde, so würde dies seitens des Verbandes aus bildungspolitischen Erwägungen vom Grundsatz her begrüßt. Es handelt sich um eine folgerichtige Korrektur der Ungleichbehandlung der Gymnasien im Vergleich zu den Gymnasialzweigen der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen. Den Entwicklungsmöglichkeiten von Schulen sollte insgesamt mehr Raum gegeben werden. Allerdings sind die damit korrespondierenden Finanzierungsfragen so zu klären, dass die angestrebten Veränderungen nicht erneut von der kommunalen Ebene zu tragen sind.

Zu den Regelungen des Gesetzentwurfs im Detail:

Der verkürzte gymnasiale Bildungsgang ("G8") wurde in Hessen mit Gesetz vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330) flächendeckend eingeführt. Der Landtag eröffnete mit Gesetz vom 5. Juni 2008 (GVBl. S. 761) eine Wahlmöglichkeit zwischen G8 und G9 in der Form, dass schulformbezogene (kooperative) Gesamtschulen ihren Gymnasialzweig nach G8 oder G9 organisieren können.

Ziel des Gesetzentwurfes ist, dass diese Möglichkeit künftig auch den Gymnasien offen stehen soll. Sie können sich damit, wie schon die kooperativen Gesamtschulen, im Rahmen ihrer Profilbildung für G8 oder G9 entscheiden. Durch ein Inkrafttreten der Neuregelung noch in diesem Kalenderjahr soll sichergestellt werden, dass die Gymnasien von dieser Möglichkeit bereits zum Schuljahr 2013/2014 Gebrauch machen können.

§ 24 Abs. 2 regelt als Grundnorm die Organisation des Gymnasiums. Mit dem neu eingefügten Satz 2 wird normiert, dass die gymnasiale Mittelstufe (Sekundarstufe I) künftig 5-jährig oder 6-jährig organisiert werden kann. Die Regelvorgabe, dass das Gymnasium die Jahrgangsstufen 5 bis 12 umfasst, wird damit durch eine modifizierte Vorgabe ersetzt.

Der neu angefügte § 24 Abs. 3 regelt das Verfahren, nach dem die Schule die Entscheidung über die 5- oder 6-jährige Organisation der Mittelstufe trifft. Das Verfahren gem. Satz 1 bis 3 entspricht in seiner Ausgestaltung dem Verfahren, mit dem die kooperativen Gesamtschulen ihre Entscheidung treffen (§ 26 Abs. 3).

Wie dort werden durch die Einbeziehung der Schulträger im Rahmen des Entscheidungsverfahrens und durch den Verweis auf die Schulentwicklungsplanung in § 145 des Gesetzes die kommunalen Selbstverwaltungsrechte der Schulträger formal berücksichtigt: Eine Antragstellung ist danach nur im Einvernehmen mit dem Schulträger möglich. Dies ist grundsätzlich positiv zu sehen, weil auf diese Weise eine tatsächliche Entscheidung des Schulträgers ermöglicht wird. Gleiches gilt für die Regelung, dass die Entscheidung der Schulkonferenz mit einer zwei

Drittel Mehrheit erfolgen muss und damit auf einem breiten Konsens in der Schule basieren soll. Dennoch wird damit aufgrund der oben dargestellten politischen Rahmenbedingungen eine grundlegende, perspektivische Schulentwicklungsplanung nicht hinreichend gewährleistet, denn der Schulträger sieht sich letztlich in der undankbaren Rolle, Entwicklungen entweder zu unterstützen oder nur verhindern zu können.

Zur weiteren Klarstellung wird in § 24 Abs. 3 Satz 4 aufgenommen, dass eine Organisationsänderung nur mit Wirkung für die Zukunft erfolgen kann. Damit ist unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes ausgeschlossen, dass auch Schülerinnen und Schüler höherer Jahrgangsstufen davon betroffen sein könnten in der Form, dass in die Kontinuität ihrer Schullaufbahn zu einem so späten Zeitpunkt in dieser Weise eingegriffen wird.

Vor diesem Hintergrund werden zu dem Gesamtbereich folgende Forderungen erhoben:

1. Infrastruktur G8/Ganztagsangebot darf nicht in Frage gestellt werden

Nachdem u.a. auch auf Initiative des Landes hin alle Gymnasien zeitnah in das Ganztagsprogramm des Landes aufgenommen wurden, haben die Schulträger begonnen, alle Schulen mit der dafür (und für G8) erforderlichen Infrastruktur auszustatten. In der Vielzahl der Fälle gilt inzwischen bereits: Gymnasien verfügen in der Regel über eine Mensa, eine Bibliothek, Lehrerarbeitsplätze und Betreuungsräume. Diese kostenaufwändige Infrastruktur darf durch eine Rückkehr zu G9 nicht in Frage gestellt werden. Die Schulen müssen vielmehr auch mit G9 weiterhin an der Qualität des Ganztagsangebots arbeiten und das Angebot stetig weiter entwickeln. Die eventuell an einigen Stellen vorhandene Erwartung, mit G9 auch zu einem Halbtagsbetrieb der Schule zurück kehren zu können, darf weder bei den schulinternen noch bei den öffentlichen Diskussionen zu dem Thema befördert werden.

Sollte sich hingegen das Ganztagsangebot unter G9 deutlich verringern und die für den ganztägigen Betrieb vorhandenen Räumlichkeiten nicht mehr oder nicht mehr in dem Umfang benötigt werden, so ist aus Sicht der Schulträger auch hinsichtlich der bereits geleisteten Investitionen die Konnexitätsrelevanz zu prüfen.

2. Keine baulichen Erweiterungen für G9

Zugleich muss sicher gestellt werden, dass es infolge einer Rückkehr zu G9 nicht zur Notwendigkeit einer baulichen Erweiterung der Schulen kommt – oder dass die erforderlichen Baumaßnahmen durch das Land Hessen finanziert werden.

Nach Einführung von G8 war festzustellen, dass sich viele Eltern für das Angebot einer Integrierten Gesamtschule entschieden haben. Dadurch ist es vielfach zu Kapazitätsproblemen an den Integrierten Gesamtschulen gekommen. Die Schulträger haben dort nicht zuletzt aufgrund der unverrückbar erscheinenden Haltung der Landesregierung zu G8 in den vergangenen Jahren mit großen Anstrengungen in der Regel ausreichende Schulräumlichkeiten geschaffen. Dies war mit entsprechenden Kostenfolgen verbunden.

Es ist nun zu erwarten, dass sich durch die Quasi-Wiedereinführung von G9 an den Gymnasien die Schülerströme erneut verändern werden - nämlich dann, wenn Eltern für ihre Kinder nicht mehr das nächstgelegene Angebot einer integrierten Gesamtschule oder das G9-Angebot des Gymnasialzweiges einer schulformbezogenen kooperativen Gesamtschule wählen, sondern das G9-Angebot an grundständigen Gymnasien bevorzugen.

Die Gesetzesänderung kann deshalb zu Erweiterungskosten an Gymnasien und Remanenzkosten an den Gesamtschulen führen.

Zwar sieht der Gesetzentwurf wie Eingangs erwähnt vor, dass die Schulen infolge der Rückkehr zu G9 keine Ansprüche auf zusätzliche Räume geltend machen können. In der Praxis wird diese Regelung allerdings aufgrund des faktisch zu erwartenden Drucks relativiert.

Inwieweit eine prozentuale Steigerung der Übergänge zu den Gymnasien durch den gleichzeitigen demographischen Wandel aufgefangen werden kann, ist kaum prognostizierbar. Gegebenenfalls wäre zu prüfen, ob es bei einer Rückkehr zu G9 zur Unterbringung der neuen Klassen im Jahrgang möglich ist, auf eine Klassenzug zu verzichten. Dies ist allerdings nur dann tragfähig, wenn es im Umfeld ausreichende alternative schulische Angebote gibt auf die ausgewichen werden kann und/oder der Rückgang der Schülerzahlen in der Region so stark ist, dass ausreichende räumliche Kapazitäten zur Verfügung stehen. Ist dies nicht der Fall, muss der Schulträger entweder doch bauliche Erweiterungen vornehmen oder die Rückkehr zu G9 ablehnen, was aufgrund des Elternwillens ggf. schwierig durchzusetzen ist.

3. Ausgleich zusätzlicher Kosten für Schülerbeförderung im Wege der Konnexitätserstattung

Durch die Wiedereinführung von G9 an Gymnasien und die damit einhergehende Verlängerung der Schulzeit um ein Jahr in der Mittelstufe verlängert sich auch der Anspruch auf Schülerbeförderung bei den fahrtkostenberechtigten Schülerinnen und Schülern entsprechend.

Alleine der Lahn-Dill-Kreis schätzt beispielsweise, dass nach den vorläufigen Schülerzahlen für das Schuljahr 2012/13 davon ausgegangen werden kann, dass durch die Wiedereinführung von G9 an den Gymnasien jährlich Mehrkosten von mindestens 150.000,- € entstehen werden. Deshalb ist auch an dieser Stelle die Konnexitätsfrage zu stellen.

4. Zeitliche Komponente bei Schulentwicklungsplan berücksichtigen – nachträgliche Aufnahme in den SEP ermöglichen

Die Rückkehr zu G9 wird als schulorganisatorische Maßnahme betrachtet, die einer Fortschreibung des Schulentwicklungsplans bedarf, da sie Auswirkungen auf das schulische Angebot in der Region hat.

Die Zielsetzung des Landes, G9 bereits zum Schuljahr 2013/14 zu ermöglichen wird jedoch dann zeitlich sehr schwierig umzusetzen sein, wenn davon ausgegangen wird, dass die Schulen nach Aussage des HKM ihre schulinternen Beschlüsse erst dann rechtskonform fassen dürfen, wenn die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen rechtskräftig sind (Jahresende 2012) und

die im Anschluss erforderliche Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung einschließlich der Genehmigung durch das HKM abgeschlossen ist. Alleine die Genehmigung erfordert nach den bisherigen Erfahrungen schon ein mehrmonatiges Verfahren.

Das zur Verfügung stehende Zeitfenster ist somit mehr als eng – es sei denn, man geht davon aus, dass die Entscheidung durch den Schulträger zwar in den Schulentwicklungsplan aufzunehmen ist, es aber nicht erforderlich ist, dass der Schulträger einen Schulentwicklungsplan erstellen muss bevor die Neuregelung erfolgt. Soweit die Möglichkeit eröffnet wird, die Änderung erst bei der nächsten Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes zu berücksichtigen, wäre zumindest von der zeitlichen Perspektive her eine Problemstellung entschärft.

5. Parallelangebot G8/G9 praktisch umsetzbar gestalten

Das in Aussicht gestellte Parallelangebot bei Schulen, die mindestens vierzünftig sind, ist aus "Eltern/ (Kunden)-sicht" möglicherweise begrüßenswert. In der praktischen Umsetzung durch die Schulträger stellt sich dies aufgrund der Vorgabe, dass sowohl der G8- als auch der G9-Zweig jeweils mindestens zweizünftig geführt werden muss, allerdings als deutlich problematisch dar.

Sollte sich der Elternwille vor Ort anders gestalten, wären die Schulen in der misslichen Lage, entweder die gesetzlichen Vorgaben nicht einhalten zu können oder die Schüler entgegen dem Elternwillen oder entgegen des Leistungsvermögens der Kinder einem bestimmten Zweig zuzuweisen.

Die starren Vorgaben bezüglich der Schulorganisation sind in der Praxis daher vermutlich nur sehr schwierig umzusetzen. Auch der Verwaltungsaufwand vor Ort, der durch die Aufteilung der Jahrgänge in verschiedene Zweige notwendig wird, wäre für die Schulen und den Schulträger (hinsichtlich der Schülerbeförderung) sehr hoch.

Zu den Fragenkatalogen der Fraktionen der CDU und FDP sowie von SPD und Bündnis90/DIE Grünen:

Hinsichtlich der Fragenkataloge der Fraktionen weisen wir abschließend darauf hin, dass die dort niedergelegten Fragen nahezu sämtlich schulinhaltlicher Natur sind. Mit Blick auf das Aufgabenspektrum der Schulträger erübrigt sich in soweit eine weiter gehende Stellungnahme des Verbandes. Lediglich hinsichtlich der folgenden Fragen ergibt sich aufgrund der Auswirkungen auf die Schulentwicklungsplanung oder die Schulorganisation eine unmittelbare Schulträgerrelevanz:

Frage 2 aus dem Fragenkatalog der CDU/FDP

„Halten Sie insbesondere die Vorgabe, dass eine Schule mit Parallelangebot sowohl im G8- als auch im G9-Zug mindestens zweizünftig sein muss, um später innerhalb eines Jahrgangs ein entsprechendes Kursangebot sicherzustellen, für ... in der Praxis umsetzbar?“

Frage 2 aus dem Fragenkatalog der SPD/Bündnis90/Grüne

„Halten Sie die Umsetzung eines Parallelbetriebs [von G8 und G9] für in der Praxis umsetzbar?“

Frage 3 aus dem Fragenkatalog der SPD/Bündnis90/Grüne

„Halten Sie insbesondere die Vorgabe, dass eine Schule mit Parallelangebot sowohl im G8- als auch im G9-Zug mindestens zweizügig sein muss für in der Praxis umsetzbar?“

Die Antworten auf diese Fragen ergeben sich aus den obigen Ausführungen zum Gesetzentwurf als solchem, sodass wir darauf verweisen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Engelhardt
Direktor